

## Redaktioneller Teil

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

#### Bekanntmachung.

Hiermit geben wir das Ergebnis der Sammlungen für die Bedürftigen unseres Berufes an den Kantatetagen 1928 in Leipzig bekannt:

Beim Kantate-FestmahI	2955.— Mark
In Wederleins Keller	901.20 Mark
Im Kaffeebaum	150.40 Mark

Allen Spendern herzlichen Dank!

Berlin, den 23. Mai 1928.

### Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Max Pasche. Max Schotte. Reinhold Borstell.  
Friedrich Feddersen. Dr. Erich Berger.

### Die „Schundschrift“ in der Rechtsprechung der Oberprüfstelle.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig in Potsdam.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmuhschriften vom 18. Dezember 1926 ermächtigt die Prüfstellen zu eingreifenden Maßnahmen gegenüber Schundschriften und Schmuhschriften, ohne es für erforderlich zu halten, den Begriff der Schundschriften und Schmuhschriften im Rechtsinne, genauer im Sinne dieses Gesetzes, abzugrenzen oder doch wenigstens Richtlinien aufzustellen, aus denen die Prüfstellen und die anderen maßgebenden Stellen ersehen können, von welchen Gesichtspunkten aus im einzelnen Fall die schwerwiegende Frage zu beurteilen ist, ob eine bestimmte Schrift eine Schundschrift oder eine Schmuhschrift ist oder nicht ist. Es kann nicht einmal aus dem Gesetz ohne weiteres entnommen werden, daß nur ethische Schundliteratur getroffen werden soll, nicht auch ästhetische, sodaß es eingehender Untersuchungen bedarf, um diese Frage klarzustellen. Auch muß erst mühsam aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erschlossen werden, daß Werke von irgendwelchem künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert niemals als Schund- oder Schmuhschriften im Sinne des Gesetzes angesehen werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn sie ausnahmsweise einmal geeignet sind, die Jugend sittlich zu gefährden. Dies gilt sogar dann, wenn sie unzüchtig im Sinne des Strafgesetzbuches sind.

Ich habe von jeher diese Unklarheit des Gesetzes für im höchsten Grade bedauerlich gehalten\*), da ernstlich damit zu rechnen ist, daß die Prüfstellen und auch die Oberprüfstelle den gesetzlichen Begriff der Schund- und Schmuhschriften verkennen und Schriften, die Schund- oder Schmuhschriften sind, entgegen einem Antrag nicht auf die Liste der Schund- und Schmuhschriften setzen oder aber — was noch schlimmer ist — Schriften, welche diese Achtung nicht verdienen, zur Schund- und Schmuhschriften

literatur stempeln. Zum mindesten wird durch diese Unterlassungssünde des Gesetzes unnötigerweise Unruhe in die Kreise derjenigen Verleger usw. getragen, die sich mit dem Verlag von Büchern usw. befassen, die möglicherweise von irgendeinem Standpunkt aus als Schundliteratur gelten können.

Eine Klärung dieser Zweifel kann nur durch die ständige Rechtsprechung der Oberprüfstelle erfolgen. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich allerdings aus der wechselnden Zusammensetzung dieser Spruchbehörde, die die Bildung einer gleichmäßigen konstanten Spruchpraxis erschwert. Wenn man aber aus der mit der Oberprüfstelle für Bildstreifen gemachten Erfahrung einen Rückschluß ziehen darf, so wird man der Erwartung Ausdruck geben dürfen, daß es trotz dieser Schwierigkeiten im wesentlichen gelingen wird, das anzustrebende Ziel zu erreichen. Auch darüber allerdings wird man sich klar sein müssen, daß es nicht auf Anhieb gelingen wird, zu einer völlig befriedigenden Lösung aller der recht verwickelten Fragen zu gelangen, welche das Schundliteraturgesetz der Auslegung bietet.

Aus diesem Grunde aber darf man auch etwaige Entscheidungen der Oberprüfstelle, die nach dieser oder jener Richtung hin nicht befriedigen, nicht allzu tragisch nehmen. Es besteht die Hoffnung, daß in künftigen Entscheidungen der zunächst aufgestellte Begriff noch einmal nachgeprüft werden wird, ob er sich wirklich halten läßt. Gerade deshalb aber ist es auch in ganz besonderem Maße erwünscht, daß schon zu den ersten grundlegenden Entscheidungen der Oberprüfstelle kritische Stellung genommen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt will ich die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 4. Januar 1928 (Prüf.-Nr. 5) über den Roman »Die schöne Krankenschwester« einer kritischen Betrachtung unterziehen. Die Entscheidung enthält auch wichtige verfahrensrechtliche Grundsätze, denen man durchweg beistimmen kann. Auf sie will ich deshalb hier nicht eingehen. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, diejenigen Ausführungen der Oberprüfstelle nachzuprüfen, die sich mit dem Begriff der Schundschrift im Sinne des Schundliteraturgesetzes befassen. Ich komme dabei, um das vorwegzunehmen, zu dem Ergebnis, daß man zu einem guten Teil den Darlegungen der Oberprüfstelle durchaus folgen kann, daß dagegen diejenigen allgemeinen Ausführungen, deren Nuzanwendung die Oberprüfstelle zu der Entscheidung führt, daß der Roman »Die schöne Krankenschwester« auf die Liste der Schund- und Schmuhschriften zu setzen sei, als richtig nicht anerkannt werden dürfen. Damit ist natürlich keineswegs ohne weiteres gesagt, daß auch die Entscheidung selbst unbedingt verkehrt sein müßte; denn es gibt richtige Entscheidungen, die falsch begründet werden, wie es auch falsche Entscheidungen gibt, die einwandfrei begründet werden. Irgendein sachliches Urteil über den Charakter des Romans »Die schöne Krankenschwester« kann und will ich nicht abgeben, da ich den Roman nicht kenne und mir deshalb ein Urteil nicht erlauben darf.

Die Oberprüfstelle geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß es sich um ein Jugendschutzgesetz handelt und daß deshalb ohne Schutzbedürftigkeit der Jugend der Schutz des Gesetzes nicht gewährt werden dürfe. Ob sie bei den näheren Ausführungen über diesen Punkt das Rechte trifft, kann allerdings sehr zweifelhaft sein. Doch handelt es sich dabei um eine Frage von untergeordneter Bedeutung.

\*) Hellwig, »Jugendschutz gegen Schundliteratur. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmuhschriften vom 18. Dezember 1926« (Berlin 1927). S. 138.